

# INFORMATION

der Zentralbehindertenvertrauensperson  
Andreas Mühlbauer



Freitag, 01. März 2013

## Welche krankheits- bzw. behinderungsbedingte Ausgaben können bei der Arbeitnehmer- veranlagung geltend gemacht werden?

(Stand Februar 2013)

### Allgemeines zur Arbeitnehmerveranlagung:

- Antragstellung in Papierform oder online möglich
- für Arbeitnehmer/innen und Pensionist/innen
- rückwirkend für 5 Jahre möglich (= für 2012, 2011, 2010, 2009 sowie 2008)
- Belege sieben Jahre aufbewahren

### Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung (= Sonderausgaben)

- Allgemeines:
  - abzugsfähig bis zu einem persönlichen Höchstbetrag von € 2.920,- jährlich (für Alleinverdiener/Alleinerzieher max. € 5.840,-)
  - maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bezahlung
  - auch abzugsfähig, wenn Kosten für Partner/in bzw. für ein Kind (bei Erhalt von Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag) geleistet werden
  - bei Fremdfinanzierung (Bankdarlehen) sind die Rückzahlungen inkl. Zinsen abzugsfähig
- Voraussetzungen:
  - Arbeiten wurden von dem/der Steuerpflichtigen direkt beauftragt
  - Arbeiten wurden von befugten Unternehmen durchgeführt
- Abzugsfähige Maßnahmen sind z.B.
  - Tausch von Fenstern (inkl. Rahmen)
  - Tausch von Türen (inkl. Türstöcke)
  - Tausch der Eingangstür (wegen Einbruchsschutz)
  - Tausch von Heizungsanlagen (bessere Bedienbarkeit)

- Tausch von Installationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung)
  - Nachträglicher Anschluss an Versorgungsnetze (Wasser, Kanal, Strom, Gas)
  - Einbau von Zentralheizungen
  - Einbau von Aufzugsanlagen
  - Einbau von Badezimmern und Toilettenanlagen
  - Versetzen von Türen, Fenstern und Zwischenwänden
- Nicht abzugsfähig sind z.B.:
    - Kosten eines Telefonanschlusses
    - Laufende Wartungsarbeiten
    - Materialrechnungen bei Selbstmontage
    - Kosten für die Einrichtung (Möbel, Einbauküche)
    - Ausmalen und Tapezieren von Räumen

### **Krankheitskosten (= außergewöhnliche Belastungen)**

1. Allgemeines
  - Selbstbehalt zwischen 6 % und 12 % (je nach Einkommen)
  - bei Behinderung (mindestens 25 %) kein Selbstbehalt
  - Kostenersatz durch Krankenversicherung, Unfallversicherung oder freiwilligen Zusatzversicherungen sind abzuziehen
  - Krankheitskosten können auch für unterhaltsberechtigten Personen (z.B. Kinder) und einkommensschwache (Ehe-)Partner/innen geltend gemacht werden
2. Geltend gemacht werden können z.B.
  - Arzt- und Krankenhaushonorare
  - Kosten für Medikamente (Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung!), gilt auch für homöopathische Präparate
  - Rezeptgebühren
  - Behandlungsbeiträge (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie)
  - Aufwendungen für Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgeräte etc)
  - Kosten für Zahnersatz und Zahnbehandlung (z. B. Zahnprothese, Krone, Brücke)
  - Kosten für Sehbehelfe (Brille, Kontaktlinsen)
  - Entbindungskosten
  - Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital (Aufzeichnungen über diese Fahrten in einem Fahrtenbuch führen!)

### **Diätkosten (= außergewöhnliche Belastungen)**

1. Allgemeines
  - Selbstbehalt zwischen 6 % und 12 % (je nach Einkommen)
  - Kein Selbstbehalt bei Behinderung von mindestens 25 % (davon müssen

mindestens 20 % auf die Krankheit, wegen der eine Diät erforderlich ist, entfallen)

- Kostenersätze sind abzuziehen
- Diätkosten können auch für unterhaltsberechtigte Personen (z.B. Kinder) und einkommensschwache (Ehe-)Partner/innen geltend gemacht werden
- es können entweder die tatsächlichen Kosten (entsprechende Belege!) oder Pauschalbeträge (untenstehend) geltend gemacht werden

2. Geltend gemacht werden können Diätkosten aufgrund von:

- Zuckerkrankheit (Pauschalbetrag € 70,- mtl)
- Tuberkulose (Pauschalbetrag € 70,- mtl)
- Zöliakie (Pauschalbetrag € 70,- mtl)
- Aids (Pauschalbetrag € 70,- mtl)
- Gallenleiden (Pauschalbetrag € 51,- mtl)
- Leberleiden (Pauschalbetrag € 51,- mtl)
- Nierenleiden (Pauschalbetrag € 51,- mtl)
- andere vom Arzt verordnete Diäten wegen innerer Krankheiten, z.B. Magen, Herz (Pauschalbetrag € 42,- mtl)

### **Kurkosten (= außergewöhnliche Belastungen)**

1. Allgemeines

- Kuraufenthalt muss unmittelbar im Zusammenhang mit einer Krankheit stehen (ärztliche Verordnung!)
- Selbstbehalt zwischen 6 % und 12 % (je nach Einkommen)
- bei Behinderung (mindestens 25 %) kein Selbstbehalt
- Kostenersätze sind abzuziehen
- Haushaltersparnis in Höhe von € 5,23 täglich ist abzuziehen

2. Geltend gemacht werden können z.B.:

- Aufenthaltskosten
- Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung
- Fahrtkosten zum und vom Kurort
- bei pflegebedürftigen Personen und Kindern: Aufwendungen für eine Begleitperson

### **Kosten für Alters- oder Pflegeheim (= außergewöhnliche Belastungen)**

1. Allgemeines

- Unterbringung im Alters- oder Pflegeheim muss aufgrund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit erfolgen
- Pflege- und Betreuungsbedarf muss entweder durch ärztliches Gutachten oder durch Bezug von Pflegegeld nachgewiesen werden
- Kostenersätze sind abzuziehen

- Selbstbehalte zwischen 6 % und 12 % (je nach Einkommen)
- bei Behinderung von mindestens 25 % oder bei Bezug von Pflegegeld kein Selbstbehalt

### **Kosten für Hausbetreuung (= außergewöhnliche Belastungen)**

1. Allgemeines
  - Betreuung im Privathaushalt muss aufgrund von Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit erfolgen
  - Pflege- und Betreuungsbedarf muss entweder durch ärztliches Gutachten oder durch Bezug von Pflegegeld nachgewiesen werden
  - Kostenersätze sind abzuziehen
  - Selbstbehalte zwischen 6 % und 12 % (je nach Einkommen)
  - bei Behinderung von mindestens 25 % oder bei Bezug von Pflegegeld kein Selbstbehalt
  
2. Geltend gemacht werden können z.B.
  - Kosten für Pflegepersonal
  - Pflegehilfsmittel
  - Aufwendungen für Vermittlungsorganisation

### **Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung**

1. Allgemeines
  - körperliche oder geistige Behinderung
  - Behinderung von mindestens 25 %
  - gewährt wird ein Pauschalbetrag, abhängig vom Grad der Behinderung
  - ACHTUNG! Nur möglich, wenn kein Pflegegeld bezogen wurde bzw. das Pflegegeld nicht das ganze Jahr über bezogen wurde!
  
2. Folgende Pauschalbeträge sind möglich:
  - Behinderung 25 % bis 34 % Jahresfreibetrag € 75,--
  - Behinderung 35 % bis 44 % Jahresfreibetrag € 99,--
  - Behinderung 45 % bis 54 % Jahresfreibetrag € 243,--
  - Behinderung 55 % bis 65 % Jahresfreibetrag € 294,--
  - Behinderung 65 % bis 74 % Jahresfreibetrag € 363,--
  - Behinderung 75 % bis 84 % Jahresfreibetrag € 435,--
  - Behinderung 85 % bis 94 % Jahresfreibetrag € 507,--
  - Behinderung ab 95 % Jahresfreibetrag € 726,--

### **Kosten für Hilfsmittel**

1. Allgemeines
  - zusätzlich zum Pauschalbetrag (siehe oben)

- für nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen
- kein Selbstbehalt

2. Geltend gemacht werden können z.B.

- Rollstuhl
- rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung
- Hörgerät
- Blindenhilfsmittel

### **Kosten für Heilbehandlung**

1. Allgemeines

- zusätzlich zum Pauschalbetrag „außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung“ (siehe Seite 4)
- Heilbehandlung muss im Zusammenhang mit der Behinderung stehen
- kein Selbstbehalt

2. Geltend gemacht werden können z.B.:

- Arzt- und Spitalskosten
- Kur- und Therapiekosten
- Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen
- bei ärztlich verordneter Diät: Pauschalbeträge für Diätkosten (siehe Seite 2)

### **Freibetrag für Gehbehinderte**

1. Allgemeines

- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
- Nachweis z.B. durch Behindertenpass, Bescheid über die Befreiung der KFZ-Steuer, Ausweis gem. § 29b StVO

2. Geltend gemacht werden können:

- wenn eigenes KFZ: Freibetrag € 190,- monatlich
- wenn kein eigenes KFZ: Taxikosten bis maximal € 153,- monatlich
- ACHTUNG: Kosten einer behindertengerechten Adaptierung können nicht geltend gemacht werden!

### **Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder**

1. Allgemeines

- körperliche oder geistige Behinderung
- Behinderung mindestens 25 %

2. Geltend gemacht werden können:

- a) für Kinder mit 25 % bis 49 % Behinderung ohne Pflegegeld
- Behinderung 25 % bis 34 % Jahresfreibetrag € 75,--
  - Behinderung 35 % bis 44 % Jahresfreibetrag € 99,--
  - Behinderung 45 % bis 49 % Jahresfreibetrag € 243,--
  - bei ärztlich verordneter Diät: Pauschalbeträge für Diätkosten (Seite 2)
  - Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung – siehe Seite 4/5)
  - Kosten für Heilbehandlung (siehe Seite 5)
  - Entgelt für Unterrichtserteilung in Sonder- oder Pflegeschule
  - Entgelt für Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte
  - Transportkosten zwischen Wohnung und Sonder-/Pflegeschule bzw. Behindertenwerkstätte (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel muss vorliegen, Kostenersätze sind abzuziehen)
- b) für Kinder mit 25 % bis 49 % Behinderung mit Pflegegeld
- bei ärztlich verordneter Diät: Pauschalbeträge für Diätkosten (Seite 2)
  - Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung – siehe Seite 4/5)
  - Kosten für Heilbehandlung (siehe Seite 5)
  - Entgelt für Unterrichtserteilung in Sonder- oder Pflegeschule
  - Entgelt für Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte
  - Transportkosten zwischen Wohnung und Sonder-/Pflegeschule bzw. Behindertenwerkstätte (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel muss vorliegen, Kostenersätze sind abzuziehen)
- c) für Kinder ab 50 % Behinderung ohne Pflegegeld
- erhöhte Familienbeihilfe
  - Freibetrag von monatlich € 262,--
  - Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung – siehe Seite 4/5)
  - Entgelt für Unterrichtserteilung in Sonder- oder Pflegeschule
  - Entgelt für Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte
  - Kosten für Heilbehandlung (siehe Seite 5)
  - Transportkosten zwischen Wohnung und Sonder-/Pflegeschule bzw. Behindertenwerkstätte (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel muss vorliegen, Kostenersätze sind abzuziehen)
  - Kinderbetreuungskosten bis zu € 2.300,-- bis zum 16. Lebensjahr des Kindes
- d) für Kinder ab 50 % Behinderung mit Pflegegeld
- erhöhte Familienbeihilfe
  - Freibetrag von monatlich € 262,-- abzüglich Pflegegeld (= ist das Pflegegeld höher als € 262,--, steht kein Freibetrag zu!)
  - Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung – siehe Seite 4/5)
  - Entgelt für Unterrichtserteilung in Sonder- oder Pflegeschule
  - Entgelt für Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte

ZBVP

ZENTRALBEHINDERTEN-  
VERTRAUENSPERSON



LPV

LANDES  
PERSONAL  
VERTRETUNG



- Kosten für Heilbehandlung (siehe Seite 5)
- Transportkosten zwischen Wohnung und Sonder-/Pflegeschule bzw. Behindertenwerkstätte (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel muss vorliegen, Kostenersätze sind abzuziehen)
- Kinderbetreuungskosten bis zu € 2.300,-- bis zum 16. Lebensjahr des Kindes